



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Fernsehgerät mit USB- / SD-Memory-Card-Anschlüssen, § 30 IV HstVollzG:**

Im hessischen Strafvollzug sind LCD-TV-Geräte mit USB-/SD-Memory-Card-Anschlüssen unzulässig. Sie sind geeignet, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden. Eine Verplombung schließt Missbrauchsmöglichkeiten nicht aus. Dem kann nicht mit zumutbarem Aufwand begegnet werden.

*OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 19.04.2013 – 3 Ws 87/13 (StVollz) = BeckRS 2013, 10075*